

Zeitschrift:	Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois
Herausgeber:	Bernischer Lehrerverein
Band:	18 (1916-1917)
Heft:	6
Artikel:	Der Lehrer und das neue Gemeindegesetz = L'instituteur et la nouvelle loi communale
Autor:	[s.n.]
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-242974

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

IV.

Auf diese Ausführungen gestützt möchten wir zusammenfassend feststellen, dass durch die geplanten Reformen in Hindelbank die Frage der Lehrerinnenbildung durchaus nicht gelöst ist. Wir halten nach wie vor an unserem Standpunkte fest und betonen, dass nur ein wirklich ausgebautes Staatsseminar den Bedürfnissen des Kantons Bern genügen kann. In diesem Sinne hat man das Problem im Jura gelöst, warum sollte der alte Kantonsteil nicht gleich behandelt werden können? Daneben begreifen wir, dass Ihnen vielleicht der jetzige Zeitpunkt zu einer durchgreifenden Reform aus verschiedenen Gründen als ungeeignet erscheint. In diesem Falle sollte der Staat nicht namhafte Summen auswerfen, ohne einen richtigen Gegenwert zu erhalten. Wenn eine rationelle Lösung momentan nicht möglich ist, so soll die Sache einstweilen gelassen werden, wie sie heute ist, damit die Reform zu gegebener Zeit in grosszügiger Weise durchgeführt werden kann. Sollten aber die Umbauten in Hindelbank mit einem Kostenaufwand von Fr. 165,000 ausgeführt werden, so würde später kaum in absehbarer Zeit etwas geändert werden. Dass das Seminar Hindelbank dann in

ein Haushaltungslehrerinnenseminar umgewandelt würde, bezweifeln wir; ein solches existiert bereits und bildet mehr als genug Kandidatinnen aus. Die Haushaltungslehrerinnen klagen heute schon über mangelnde Anstellungsgeslegenheit.

Unter diesen Umständen würde wohl das Provisorium in Hindelbank zu einem Definitivum, leider zu einem recht unbefriedigenden. Wir sind der Ansicht, dass man zum mindesten einstweilen die Lehrerinnenbildungfrage offen lasse und nicht heute für alle Zukunft in ungenügender Weise lösen sollte. Die geplanten Umbauten wären in diesem Falle zu unterlassen und die Reformen zu geeigneter Zeit, aber in einer Weise durchzuführen, die das Beste bietet und des Staates Bern würdig ist.

Diese sind, geehrte Herren Regierungsräte, die Erklärungen und Postulate, die wir Ihnen, bevor die endgültigen Beschlüsse gefasst sind, zur Kenntnis bringen müssen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Namens des Kantonalvorstandes des B. L. V.,

Der Präsident: **Mühlheim.** *Der Sekretär:* **Graf.**

Der Lehrer und das neue Gemeindegesetz.

Die Frage der Wählbarkeit des Lehrers in Gemeindeämter beschäftigt unsren Stand schon seit längerer Zeit. Im Jahre 1912 wurde Herr Progymnasiallehrer Münch in den Gemeinderat von Thun gewählt. Es kam jedoch zu einem Wahlrekurs, der für die Lehrerschaft einen ungünstigen Ausgang nahm. Die Rekurrenten stellten sich auf folgenden Standpunkt: Das Progymnasium von Thun ist eine Gemeindeanstalt; ein Lehrer, der an demselben wirkt, ist Gemeindebeamter oder «Gemeindeangestellter», wie sich der Hauptrekurrent, Fürsprecher Roost, ausdrückte. Nun verbietet das Gemeindereglement von Thun die Wahl von Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten in den Gemeinderat; deshalb ist auch die Wahl des Herrn Münch anfechtbar. Regierungsstatthalter, Regierungsrat, Bundesgericht gaben den Rekurrenten Recht und stellten unsren Kollegen vor das Dilemma: Entweder Annahme der Wahl und Demission als Progymnasiallehrer oder Beibehaltung der Lehrerstelle und Ablehnung der Wahl zum Gemeinderat. Herr Münch wählte aus leicht be-

L'instituteur et la nouvelle loi communale.

Depuis longtemps déjà, la question de l'éligibilité de l'instituteur aux fonctions communales occupe notre association. En 1912, M. Münch, maître au progymnase de Thoune, fut élu conseiller communal. Un recours en cassation eut lieu et fut malheureusement défavorable au corps enseignant dont les adversaires se plaçaient au point de vue suivant:

Le progymnase de Thoune est un établissement communal; le maître qui y enseigne est fonctionnaire communal ou « employé de la commune » pour traduire exactement l'expression de l'avocat Roost, principal requérant. Or, le règlement communal de Thoune interdit l'élection de fonctionnaires ou employés communaux au conseil communal; c'est pourquoi l'élection de M. Münch est contestable. Le préfet, le Conseil-exécutif et le tribunal fédéral donnèrent donc raison aux requérants, et notre collègue se trouva devant le dilemme d'accepter l'élection et de renoncer à l'enseignement ou bien de maintenir sa place de maître au progymnase et de décliner l'élection au conseil communal. M. Münch choisit, pour des

greiflichen Gründen den letztern Weg; die Rekurrenten hatten also gesiegt.

Damit blieb aber die Frage der Wählbarkeit der Lehrer in die Gemeindeämter nicht ruhen. Die Behörden hatten im Falle Münch nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen geurteilt, hatten jedoch wohl selbst das Gefühl, dass etwas nicht in Ordnung sei. Deshalb wurde in den Entwurf zu einem neuen Gemeindegesetz folgende Bestimmung aufgenommen: Art. 30, Alinea 3: «Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen der Gemeinde sind zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar mit Ausnahme der ihnen vorgesetzten Schulkommissionen und des Gemeinderates in denjenigen Fällen, wo derselbe die Funktionen der Schulkommission versieht.» Diese Bestimmung scheint nun da und dort auf Widerstand gestossen zu sein, und an die Kommission des Grossen Rates gingen Eingaben ab, die sich gegen den Artikel aussprachen. Kommission und Regierung kamen dieser Strömung entgegen, indem sie die Klausel aufnahmen: «wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt». Für uns war diese Wendung höchst gefährlich; wir mussten fürchten, auf dem Papier ein Recht zu erhalten, das uns in der Praxis stets versagt würde. Wir traten deshalb mit unserm Vertrauensmann im Grossen Rate, Herrn Mühlethaler, in Verbindung. Herr Mühlethaler zeigte uns, wie der Art. 30, Alinea 3, das Produkt gegenseitiger Konzessionen sei. Ein Angriff darauf könnte die ganze Position gefährden. Immerhin versprach er uns, je nach dem Gang der Debatte, einzugreifen und zu versuchen, die Klausel zu beseitigen. Der Artikel kam in der Oktobersession 1916 vor das Plenum des Grossen Rates. Herr Mühlethaler wagte den Vorstoss und stellte den Antrag, die Klausel betreffend Gemeindereglement fallen zu lassen. Dieser Antrag hatte eine sehr interessante Diskussion zur Folge, die wir im Wortlaut wiedergeben. Die Herren Boinay und Dürrenmatt wollten Herrn Mühlethaler nicht zustimmen; es machte ihnen angst und bange, die Lehrer in die wilden, lokal-politischen Kämpfe verwickelt zu sehen. Davor müssten wir sorgsam behütet werden. Herr Mühlethaler setzte sich kräftig zur Wehre; er forderte für die Lehrer das gleiche Recht, das alle andern Bürger besitzen und betonte, dass es nicht angehe, die vielen Erfahrungen und Kenntnisse, die der Lehrer besitze, einfach unbenutzt zu lassen. Der Redner fand Unterstützung bei den Grossräten Kindlimann und Chavannes, die gegen die altüberlieferte Bevormundung des Lehrers auftraten. Wir verweisen hier hauptsächlich auf das prachtvolle, echt republikanische Votum des Herrn Chavannes. Herr Mühlethaler hat mit seinem Vorstoss Glück gehabt. Der Rat

raisons qu'il est facile de comprendre, la dernière alternative. L'adversaire eut donc gain de cause.

Cependant, la question de l'éligibilité de l'instituteur aux fonctions communales ne chôma point. Les autorités avaient tranché le cas Münch suivant les dispositions légales existantes, tout en ayant l'impression que quelque chose n'était pas en ordre. Aussi le projet de la nouvelle loi communale contient-il la disposition suivante:

(Art. 30, alinéa 3.) «Les maîtres primaires et secondaires de la commune sont éligibles à toutes les fonctions et peuvent accepter de faire partie des autorités communales, mais non des commissions d'école dont ils dépendent, ni du conseil communal au cas où celui-ci remplirait le rôle de commission d'école.»

Il semble que cette disposition rencontre ça et là de l'opposition; des pétitions ont été adressées à la commission du Grand Conseil, lesquelles se prononçaient contre l'article.

La commission et le Conseil-exécutif répondirent à ce courant par l'adjonction de la clause: «si le règlement communal ne prescrit pas autre chose». Ce tournant de la question était très dangereux pour nous qui devions craindre d'obtenir un droit sur le papier qui, dans la pratique, nous serait constamment refusé. C'est pourquoi nous entrâmes en relation avec notre homme de confiance du Grand Conseil, M. Mühlethaler, qui nous montra comment l'article 30, alinéa 3, était le résultat de concessions réciproques et qu'une attaque à ce sujet pouvait mettre en péril toute la position. Il nous promit toutefois, suivant la tournure que prendrait le débat, de s'interposer et d'essayer d'écartier la clause. C'est devant le Grand Conseil in pleno que l'article fut examiné (session d'octobre 1916). M. Mühlethaler présenta courageusement son interpellation et fit la proposition de laisser tomber la clause relative au règlement communal. Cette proposition eut pour conséquence une discussion intéressante, dont nous reproduisons le texte.

MM. Boinay et Dürrenmatt n'étaient pas d'accord avec M. Mühlethaler; ils craignaient que les instituteurs ne prissent part aux luttes sauvages de la politique locale, ce que nos adversaires voulaient éviter avec soin. Mais M. Mühlethaler défendit énergiquement notre cause; il réclama pour les instituteurs le même droit que possèdent tous les autres citoyens et insista sur le fait qu'il ne serait pas convenable de ne pas mettre à profit l'expérience et les connaissances de l'instituteur. L'orateur trouva de l'appui auprès de MM. Kindlimann et Chavannes, députés, lesquels s'élevèrent contre la tutelle surannée imposée à l'instituteur. Nous renvoyons ici principalement au magnifique jugement de M. Chavannes, dont

beschloss, die Lehrer den übrigen Gemeindebeamten gleichzustellen; über die Rechte der ganzen Kategorie wird der Grosse Rat selbst einheitliche Bestimmungen aufstellen und die betreffenden Bürger nicht der Gnade und Ungnade der Gemeindereglemente ausliefern. Der Kampf ist also noch nicht beendet, aber das Vorposten-gefecht war für uns günstig; wir können deshalb auf einen guten Ausgang der Aktion hoffen.

Damit lassen wir die Voten folgen, damit sich unsere Mitglieder selbst ein Bild der interessanten Debatte machen können.

M. Simonin, directeur des affaires communales, rapporteur du gouvernement:

L'article 30 traite des causes particulières d'inéligibilité

Quant à la situation de fonctionnaire communal subordonné à une autorité municipale, ladite loi de 1852 ne prévoit nulle part cette hypothèse; cependant, plusieurs règlements communaux, par exemple ceux de Berne, de Thoune, retiennent ce cas comme une cause d'inéligibilité. Ces règlements portent en effet que les fonctionnaires salariés de la commune ne sont pas éligibles aux fonctions de conseiller municipal. Cette disposition atteint les instituteurs primaires et secondaires, ainsi que l'a décidé le Conseil-exécutif par arrêté du 12 avril 1912 rendu en la cause Münch, lequel a été confirmé par le Tribunal fédéral le 12 septembre suivant. Mais comme les instituteurs peuvent rendre d'excellents services dans une commune, par exemple en qualité de secrétaires communaux, l'article 30 du projet dispose au troisième alinéa que, sauf disposition contraire du règlement communal, ils sont éligibles à des fonctions communales, à l'exception de celle de membre de la commission scolaire à laquelle ils sont subordonnés. On respecte ainsi, du moins dans une sensible mesure, le principe qui veut qu'un fonctionnaire ne soit pas chargé de se contrôler lui-même.

Par ces réserves, sauf disposition contraire du règlement communal, on laisse les communes libres d'exclure dès l'abord des fonctions communales les instituteurs, si elles le jugent à propos.

Je vous propose d'accepter les dispositions de cet article.

Herr Bühler (Frutigen), Präsident der Kommission:

Während in Art. 28 der allgemeine Grundsatz aufgestellt ist, dass jeder Stimmberechtigte in Gemeindebehörden und Gemeindebeamtungen wählbar sei, werden nun in Art. 30 diejenigen Fälle normiert, in denen diese Wählbarkeit ausgeschlossen ist.

Wir haben zunächst eine gewisse Kategorie von Staatsbeamten ausgeschlossen, nämlich diejenigen Staatsbeamten, die über die Gemeinden eine bestimmte Aufsicht auszuüben haben. Als solche werden genannt die Mitglieder des Regierungsrates und die Regierungsstattlehrer. Diese sind von der Wählbarkeit in Gemeindebehörden und Gemeindebeamtungen unbedingt ausgeschlossen.

Es wurde die Frage aufgeworfen, wie es mit den übrigen Staatsbeamten, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber,

les paroles étaient empreintes de véritable esprit républicain. L'action de M. Mühlethaler a eu un plein succès. Le Grand Conseil décida de mettre l'instituteur sur le pied d'égalité avec les autres fonctionnaires communaux; il établira les dispositions uniformes relatives aux droits de toute la catégorie et n'exposera pas les citoyens en question à l'arbitraire des règlements communaux. La lutte n'est donc pas encore achevée, mais le combat d'avant-poste nous a été favorable; aussi pouvons-nous compter sur une issue heureuse de notre action.

Cela dit, nous donnons ici un exposé des jugements, afin que nos collègues puissent se faire, eux-mêmes, une idée de l'intéressant débat.

Gerichtspräsident, Amtsschaffner u. s. w., stehe. Nach unserer Auffassung sind diese in Gemeindebehörden unbedingt wählbar. Es kann also ein Gerichtsschreiber oder Gerichtspräsident in den Gemeinderat oder auch als Gemeinderatspräsident gewählt werden. Man hat sich die Frage vorgelegt, ob nach der Staatsverfassung der Inhaber einer Stelle der richterlichen Gewalt als Gemeinderatspräsident wählbar sei. Diese Frage wurde sowohl durch die Praxis als durch Entscheide des Regierungsrates bejaht, und sehr oft übten Gerichtspräsidenten die Funktionen eines Gemeinderatspräsidenten aus. Der Gerichtspräsident ist also ebenfalls wählbar, nur hat er nach einem späteren Artikel das Recht, eine auf ihn gefallene Wahl abzulehnen.

Die Gemeindebeamten sind im allgemeinen von der Wählbarkeit in Gemeindebehörden nicht ausgeschlossen, sondern nur von der Wahl in Behörden, die unmittelbar eine Aufsicht über sie auszuüben haben.

Was die Stellung der Lehrer anbelangt, so ist die Frage in der Praxis häufig streitig gewesen, ob die Primar- und Sekundarlehrer in Gemeindebeamtungen und zu Gemeindebeamtungen gewählt werden können. Wir haben die Sache im Gesetz nun so geregelt, dass im allgemeinen die Primar- und Sekundarlehrer von Gemeindeschulen zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden wählbar sind, dass es aber den Gemeinden freisteht, in ihren Reglementen diese Wählbarkeit auszuschliessen. Also allgemein gilt der Grundsatz, dass sie wählbar sind, aber den Gemeinden ist es überlassen, für diesen oder jenen Fall oder allgemein eine Ausnahme zu machen. Wir haben in dieser Richtung dem von uns überhaupt aufgestellten Grundsatz nachgelebt, dass den Gemeinden möglichste Freiheit gewährt werden soll.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang über die Wählbarkeit von Sekundarlehrern aussprechen, die an Sekundarschulen amten, die nicht Gemeindeschulen sind. Die meisten Mittelschulen im Kanton Bern sind Gemeindeschulen, von der Gemeinde übernommen, und in Bezug auf die Lehrer an solchen Sekundarschulen gilt das, was ich bereits über die Wählbarkeit der Lehrer zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden überhaupt ausgeführt habe. Etwas anderes ist es aber bei denjenigen Sekundarschulen, die von Garantenvereinen errichtet worden sind und betrieben werden, die also nicht Gemeindesekundarschulen sind. Diese Sekundarlehrer sind zu Gemeindebeamtungen und in Gemeindebehörden absolut wählbar, und es ist den Gemeinden nicht freigestellt, deren Wählbarkeit allfällig im Gemeindereglement auszuschliessen. Sie können die Wählbarkeit nur da ausschliessen, wo die Sekundarschulen Gemeindeschulen sind; da aber, wo sie es nicht sind,

ist es den Gemeinden nicht freigestellt, sondern die Sekundarlehrer an solchen Schulen sind unbedingt wählbar in Gemeindebehörden. Das ist die Auffassung der Kommission und diese Auffassung ist ausdrücklich im Wortlaut des Artikels niedergelegt.

Ich beantrage Ihnen namens der Kommission, den Art. 30 unverändert anzunehmen.

Herr *Kindlimann*:

.... Zu Alinea 3 möchte ich die Frage aufwerfen, ob es sich empfehle, das Gemeindereglement anzurufen, um die Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden auszusprechen. Auch hier muss man die Verfassung konsultieren, und diese erklärt in Art. 72 ausdrücklich: « Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetze. » Ich vermag nicht einzusehen, warum gestützt auf das Gemeindereglement die Lehrer in der einen Gemeinde wählbar sein sollen und in der andern nicht. Es scheint mir kein idealer Zustand zu sein, wenn an einen Ort der Lehrer in die Gemeindebehörde gewählt werden darf, am andern dagegen nicht. Nach meiner Ansicht steht die Verfassung über allem, das Gesetz steht unter der Verfassung und das Gemeindereglement unter dem Gesetz. Darum sollte diese Frage im Gesetz gelöst werden und nicht im Gemeindereglement.

Herr *Mühlethaler*:

Ich möchte beantragen, in Alinea 3 den Zwischensatz: « Wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt », zu streichen. Zur Begründung dieses Streichungsantrages könnte ich mich eigentlich auf das Votum des Herrn Kommissionspräsidenten zu Art. 29 berufen, wo er selbst vorgeschlagen hat, den Eingang dieses Artikels: « Das Gemeindereglement kann bestimmen », zu streichen. Er hat dort ausgeführt, wenn dieser Satz stehen bleibe, so stehe die Wählbarkeit der Frauen in Gemeindebehörden einfach auf dem Papier. Genau so verhält es sich hier. Wenn der Zwischensatz in Art. 30 beibehalten wird, so wird auch die Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden bloss auf dem Papier stehen. Wenn die Gemeinden das passive Wahlrecht der Lehrer in Gemeindesachen in ihrem Reglement nach Belieben ordnen können, so wird dieses Wahlrecht einfach illusorisch, und wir schaffen, wie Herr Kollega Kindlimann mit Recht bemerkt hat, ungleiches Recht, Ungerechtigkeit und Ungleichheit. Fortschrittliche Gemeinden werden in ihrem Reglement den Lehrern das passive Wahlrecht gewähren, andere Gemeinden werden es nicht tun und hauptsächlich gerade diejenigen, in denen ein Lehrer der Vormundschaftsbehörde und dem Gemeinderat sehr wohl anstehen würde und seine Mitarbeit bei den Gemeindegeschäften nur zu begrüßen wäre. Man sollte die vielen wertvollen Kräfte unter der Lehrerschaft für den Gemeindedienst fruktifizieren und sie heranziehen. Gerade auf dem Gebiet des Schulwesens, des Armenwesens, des Fürsorgewesens, der Krankenfürsorge u. s. w. kann sicher der Lehrer, namentlich in Gemeinden, die keinen Ueberfluss an geeigneten Kräften haben, Gutes wirken, wenn er in den Behörden sitzt. Wenn Sie der Lehrerschaft das passive Wahlrecht in Gemeindebehörden gewähren wollen, so errichten Sie nicht wieder Schranken und machen Sie nicht wieder Ausnahmen. Warum soll der Lehrerstand wieder anders behandelt werden? Es ist ein altes Unrecht gegenüber der Lehrerschaft, dass man sie anders behandelt als die übrigen Bürger. Geben Sie ihr doch das gleiche Wahlrecht wie allen andern. Es liegt kein Grund vor, sie von den Gemeindebeamten auszuschliessen. Wir wollen ja in der Demokratie nicht soweit gehen wie in der Monarchie, wie z. B. in Baden, wo die Lehrer von Amtes wegen Mitglieder des Gemeinde-

amtes sind. Wir wollen für uns kein Privilegium, aber wir wollen auch keine Zurücksetzung, sondern die genau gleiche Behandlung wie für die übrigen Bürger. Bleibt es ins Ermessen der Gemeinden gestellt, ob sie dem Lehrer das passive Wahlrecht gewähren wollen oder nicht, so kommt es schliesslich in der Mehrzahl der Gemeinden doch zu einem Ausschluss. Nach meiner Meinung werden da aus sehr formalistischen Gründen der Wählbarkeit der Lehrer in Gemeindebehörden Schranken errichtet. Ich verstehe es nicht, dass man einen Unterschied macht, ob ein Sekundarlehrer an einer Gemeindeschule oder an einer sogenannten Garantenschule amte. Beide leben in den nämlichen Verhältnissen, haben die gleichen Erfahrungen und eignen sich in gleicher Weise zur Bekleidung eines Gemeindeamtes, ob sie nun Lehrer an einer Gemeindeschule oder an einer Garantenschule seien. Aus allen diesen Gründen möchte ich Ihnen empfehlen, den genannten Zwischensatz zu streichen und für die Lehrer gleiches Recht zu schaffen wie für die übrigen Bürger.

M. *Boinay*:

Je désire demander quelques explications au sujet de la portée du texte de cet article

En ce qui concerne les maîtres secondaires, la question est tranchée. A Thoune, par exemple, on a déclaré inéligible un maître secondaire au conseil communal, parce que celui-ci nommait les membres qui devaient représenter la commune dans les écoles secondaires. Il faudrait cependant être définitivement fixé sur ce point qui a donné lieu à litige.

En ce qui concerne la proposition de M. Mühlethaler, je la combattrai pour les raisons suivantes :

M. Mühlethaler veut faire au corps enseignant un cadeau qu'il regrettera plus tard peut-être. Permettre la nomination des instituteurs dans les autorités communales, sans restriction aucune, c'est, je le répète, créer au corps enseignant des difficultés qu'il ne connaît pas et qu'il ne comprend pas. Il est probable que dans les grands centres, comme Berne, Thoune, Bienne, cela n'a pas grand inconvénient, je n'en sais rien, mais ici je fais appel à mes collègues du Jura et je leur demande quelle serait la position d'un instituteur qui se lancerait dans les luttes communales très vives du Jura, comme c'est le cas aussi dans l'ancien canton. On peut dire actuellement que l'instituteur qui remplit convenablement son devoir dans une commune y est pour ainsi dire élu à vie. Je ne connais presque pas de cas, sauf un ou deux seuls peut-être, de commune qui, au bout de 6 ans, ait décidé de mettre la place d'instituteur au concours. En règle générale, on confirme purement et simplement le titulaire, et cela sans aucune difficulté, sans qu'aucune objection soit soulevée. Il n'en sera plus de même, M. Mühlethaler, lorsque ces messieurs feront de la politique locale et qu'ils participeront à la lutte entre partis et qu'ils seront candidats. Une fois élu, on leur fera payer la situation qu'ils occupent, elle sera compromise très souvent, parce que ces modestes fonctionnaires se seront ingérés dans un domaine auquel ils auraient mieux dû rester étrangers, au lieu de se placer au-dessus des compétitions locales. Il devrait leur suffire de rendre des services à la population, et même, lorsque le conseil communal jugera à propos de les appeler à ce poste, de remplir les fonctions de secrétaire communal et même de receveur si vous voulez; mais il ne faut pas que l'instituteur entre dans l'administration. Nous aurions tort, je le répète, de lancer les instituteurs dans les luttes locales, souvent plus vives que les luttes cantonales, et c'est pourquoi je vous propose de rejeter la proposition de M. Mühlethaler.

Herr Bühler (Frutigen):

Was die Wählbarkeit der Lehrer anbelangt, so ist die Kommission nicht so leichten Herzens zu ihrem Vorschlag gekommen. Wir haben lange darüber beraten und wurden dazu durch die vielen an uns gelangten Eingaben veranlasst. In verschiedenen dieser Eingaben wurde der bestimmte Wunsch ausgesprochen, im Gesetz möchte eine Vorschrift Aufnahme finden, wonach den Lehrern kein unbedingtes Recht zur Wählbarkeit in Gemeindebehörden und zu Gemeindeämtern zustehe. Es wurde namentlich darauf hingewiesen, es sei nicht zweckmässig, dass ein vielbeschäftiger Lehrer dazu noch das Amt eines Gemeindekassiers oder Gemeindeschreibers übernehme, denn wenn er diese Stelle schliesslich als Hauptache ansehe und die Schule nur noch als Nebensache betrachte, werde diese darunter leiden; er werde die Besoldung als Lehrer vielleicht gerne beziehen, aber seine Haupttätigkeit im Bureau des Gemeindeschreibers oder Gemeindekassiers verrichten. Mit diesem von verschiedenen Seiten geäußerten Wunsche mussten wir uns befassen, sonst hätte es überhaupt keinen Sinn gehabt, die Gemeinden um ihre Ansichten zu befragen. Wir sagten uns, es könne nicht durch den ganzen Kanton die gleiche Behandlung platzgreifen. Wir wollen die Lehrer nicht ausschliessen, sondern grundsätzlich sollen sie in Gemeindebehörden und zu Gemeindebeamtungen wählbar sein wie alle andern Bürger. Das soll eigentlich die Regel sein, und wir möchten nicht etwa einen Vorstoss machen gegen den Verfassungsgrundssatz der Gleichheit aller Bürger. Allein es kann Fälle geben, wo die Gemeinden unter Umständen im Interesse der Schule im Reglement eine Ausnahme statuieren. Das wird aber unbedingt die Ausnahme von der Regel sein. Es wäre ja auch zu wünschen, dass eine solche Ausnahme in keinem Fall stattfände, sondern die Lehrer gleich behandelt werden wie andere Bürger. Ich persönlich würde das sehr begrüssen. Aber wir haben geglaubt, es sei unsere Pflicht, den Wünschen und Eingaben Rechnung zu tragen, und das haben wir durch die Aufnahme des Zwischensatzes: «wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt», zu erreichen gesucht.

Ich will es nun ruhig dem Ermessen des Grossen Rates überlassen, zwischen dem Antrag der Kommission und demjenigen des Herrn Mühlenthaler zu entscheiden. Ich begreife Herrn Mühlenthaler als Lehrer sehr gut, wenn er sich hier im Rate für die Interessen seiner Kollegen wehrt. Es wäre eigentlich sonderbar, wenn ein Lehrer in der Stadt Bern, der sich sehr gut als Mitglied des Grossen Stadtrates eignen würde, von der Wahl in diese Behörde ausgeschlossen werden sollte. Das Unterrichtswesen ist im Gemeinde- und Staatshaushalt von so grosser Wichtigkeit, dass man sehr froh sein muss, wenn nach dieser Richtung besonders versierte Lehrer in den Behörden zur Geltung kommen können. Wir sind froh, dass wir Lehrer im Grossen Rate haben, die uns in allen Fragen der Jugenderziehung und des Unterrichts gute Ratschläge erteilen und sehr gute Dienste leisten können. Auch im Stadtrat von Bern wird es zweckmässig sein, wenn dort Primar- oder Sekundarlehrer zur Geltung kommen können. Es wäre durchaus unzweckmässig und nicht zu begrüssen, wenn die Stadt Bern in ihrem Reglement bestimmen würde, dass die Lehrer von der Wählbarkeit in diese Behörde ausgeschlossen sein sollen. Sie wird es auch nicht tun. In den meisten Fällen werden es auch die Gemeinden auf dem Land nicht tun. Sie mögen entscheiden. Ich persönlich stehe eher auf dem Boden, dass die Lehrer gleich behandelt werden sollen wie die andern Bürger. Es wäre mir persönlich nicht recht, wenn sie in einem einzelnen Fall von der Wählbarkeit ausgeschlossen

würden, aber wir glaubten, den eingelangten Wünschen Rechnung tragen zu sollen, und wir nahmen diese Bestimmung auf, damit sie im Grossen Rate diskutiert werde und er sich darüber entscheiden könne.

Herr Mühlenthaler hat sich daran gestossen, dass ein Unterschied gemacht werden soll zwischen den Sekundarlehrern an Gemeindeschulen und solchen an Garanten-schulen. Ich habe das nur gesagt, damit man den Ausdruck «Gemeindeschule» richtig auffasse. Die Gemeinden könnten doch die Nichtwählbarkeit der Lehrer nicht auf solche ausdehnen, die sie nichts angehen. Es gibt auch Privatschulen. Ich erinnere z. B. nur an die Lerber-schule hier in Bern. Das Freie Gymnasium ist keine Gemeindeschule und die Stadt Bern könnte in keinem Fall vorschreiben, dass die Lehrer am Freien Gymnasium nicht wählbar seien. Denn sie hat keine direkte Beziehung zu diesem Freien Gymnasium und überhaupt zu einer Privatschule, und so soll eine Gemeinde auch nicht das Recht haben, in eine Sekundarschule hinein-zuregieren, die von einem Garantenverein gegründet worden ist und unterhalten wird und an die sie gar nichts leistet. So haben wir die Sache aufgefasst. Wollte man dem Antrag Mühlenthaler Folge geben, müsste man die Worte «der Gemeinde» ebenfalls streichen. Das möchte ich für den Fall, dass Sie den Antrag Mühlenthaler zum Beschluss erheben, vorschlagen, so dass der Eingang des dritten Alineas dann einfach lauten würde: «Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen sind zu allen Gemeindebeamtungen und in alle Gemeindebehörden wählbar . . .». Diese Fassung würde den Intentionen des Herrn Mühlenthaler am besten entsprechen.

Herr Mühlenthaler:

Herr Boinay hat meinen Streichungsantrag haupt sächlich mit der Begründung bekämpft, der Lehrer solle nicht in den Kampf in der Gemeinde hineingezogen werden, es sei besser, er halte sich davon fern. Herr Boinay stellt also auf Kampf, Streit und Uneinigkeit in der Gemeinde ab, und deshalb soll man die Wählbarkeit der Lehrer ausschliessen. Ich glaube, im grössern Teil unserer Gemeinden herrsche Friede und nicht Kampf und Streit. Es handelt sich darum, hauptsächlich in den kleineren Gemeinden, wo Mangel an geeigneten Leuten herrscht, dem Lehrer zu gestatten, in die Gemeindebehörde einzutreten. In den grösseren Gemeinden sind ja genug andere Leute da, die gewöhnlich eher gewählt werden als der Lehrer, und es besteht keine Gefahr, dass dieser in den Gemeindebehörden überwuchere. Wenn man auf Kampf, Streit und Uneinigkeit abstellt, müsste man überhaupt keinen Beamten in eine Gemeindebehörde wählen lassen, denn auch diesen kann es nur schaden, wenn sie sich in den Kampf mischen.

Es hat eine Zeit gegeben, und es ist jetzt noch in vielen Gemeinden so, dass man den Lehrer sorgfältig von allen Gemeindebeamtungen fernhält und es sogar mit Verwunderung ansieht, wenn er in die Gemeindeversammlung kommt. Als ich vor 35 Jahren als junger Lehrer zum erstenmal die Gemeindeversammlung besuchte, da hat man sich sehr darüber verwundert, ob-schon ich mich ganz still hielt und nur zum Hören gekommen war. Als ich ein zweites Mal in die Gemeindeversammlung ging, bemerkte mir der Gemeinde-präsident, es scheine ihm, es wäre besser, der Lehrer wäre in der Schule statt an der Gemeinde, sie hätten es vorher auch ohne ihn gemacht und könnten es auch jetzt ohne ihn machen. Er konnte nicht begreifen, dass der Lehrer am Wohl und Wehe der Gemeinde ein Interesse habe. Beim Steuern aber hat man ihn ge-funden, wie alle andern mit einem Bareinkommen. So ist es noch hie und da im Kanton herum. Man findet, die Gemeindegeschäfte gehen den Lehrer nichts an, er sei der Knecht, der Angestellte, man bezahle ihn für

seine Arbeit und er habe zu schweigen. Diese Zeiten sind vorbei, die Lehrerschaft schweigt nicht mehr; ein Teil redet vielleicht zu laut, ich gebe das zu. Der Lehrer hat das Bedürfnis, neben der Schule auch etwas zum Wohl der Gemeinde beizutragen und seine Kraft ihr zur Verfügung zu stellen. Es ist mir nicht allein darum zu tun, dem Lehrer das gleiche Recht zu schaffen wie den andern Bürgern, sondern er soll auch sein Wissen und Können in den Dienst der Gemeinde stellen dürfen, und an vielen Orten ist man darüber herzlich froh. In der Grosszahl der Gemeinden stehen Lehrer und Behörden nicht in Streit und Gegensatz, sondern die Regel ist, dass sie gut miteinander auskommen.

Nun sind Eingaben gemacht worden, und ich gebe zu, dass die Kommission sie berücksichtigen musste. Ich möchte aber gerne wissen, welcher Wert diesen Eingaben beizumessen ist und ob sie aus grossen oder kleinen Kreisen eingelangt sind. Viele Gemeinden wären in bitterer Verlegenheit, wenn sie nicht den Lehrer als Gemeindeschreiber hätten, da sonst niemand dieses Amt besorgen könnte. Ich war immer der Meinung, der Lehrer solle möglichst wenig Nebenbeschäftigung haben. Aber man muss ihn so bezahlen, dass er nicht auf Nebenbeschäftigung angewiesen ist, sondern sich in erster Linie der Schule widmen kann. Immerhin sind die Verhältnisse auf dem Lande vielfach so, dass man auf den Lehrer als Gemeindeschreiber, Hüttenbeschreiber, Sekretär oder Kassier der landwirtschaftlichen Genossenschaft u. s. w. angewiesen ist. Daneben besorgt der Lehrer gewöhnlich noch fünf oder sechs Sekretariate gratis. Wenn eine Arbeit zu verrichten ist, heisst es noch bald, der Schulmeister kann das machen, aber von Bezahlung ist keine Rede. So hat er Nebenbeschäftigung, aber keine Nebenbesoldung. Ich sage das heute schon, um dem, was nächste Woche kommen wird, bereits etwas vorzuarbeiten.

Ich wiederhole: es ist nicht recht, wenn man aus formalistischen, nicht schlüssigen Gründen für den Lehrer eine Ausnahme macht und ihn ungleich behandelt. Man hat ihn ungleich behandelt in seiner sozialen Stellung, in der Besoldung, und man behandelt ihn auch hier ungleich in seiner Stellung zu den Gemeindebehörden. Damit sollte man einmal abfahren. Diese ungleiche Behandlung ist ein alter Zopf. Man hat im Gemeindegesetz viele alte Zöpfe abgeschnitten, schneiden Sie diesen auch noch ab und stimmen Sie dem Streichungsantrag zu.

Herr Dürrenmatt:

Das Klagelied des Herrn Mühlenthaler ist nicht in allen Teilen zutreffend. Die Lehrerschaft hatte sich im Kanton Bern bisher nicht so zu beklagen, die Lehrer wurden nicht als Heloten angesehen, auch wenn sie nicht das Glück hatten, in die Gemeindebehörden gewählt zu werden.

Materiell wäre ich mit den Ausführungen des Herrn Boinay einverstanden. Man macht der Lehrerschaft ein zweifelhaftes Geschenk, wenn man sie in diesen Gemeindekampf hineinzieht, der trotztem gelegentlich, namentlich bei Gemeinderatswahlen, auch in kleinen Gemeinden vorkommt, und es tut der Schule nicht gut, wenn die Lehrerschaft da hineingezogen wird. Deshalb bin ich mit der Fassung, wie sie hier vorliegt, einverstanden.

Dagegen frage ich mich, ob es sich rechtfertigt, das dritte Alinea als sogenannte Ausnahme für die Lehrerschaft allein aufzunehmen. Die Situation ist die: Alinea 2 bestimmt: «Nicht wählbar in Gemeindebehörden sind ferner ständige besoldete Gemeindebeamte, welche diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind.» Dagegen wird niemand etwas einzuwenden haben. Dann kommt

das dritte Alinea mit dem Marginale «Ausnahme»: «Die Lehrer an Primar- und Mittelschulen der Gemeinde sind, wenn das Gemeindereglement nicht etwas anderes bestimmt, zu allen Gemeindebeamten und in alle Gemeindebehörden wählbar mit Ausnahme der ihnen vorgesetzten Schulkommissionen und des Gemeinderates in denjenigen Fällen, wo derselbe die Funktionen der Schulkommission versieht.» Die Ausnahme geht also dahin, dass der Lehrer außerdem nicht wählbar erklärt werden kann in Gemeindebehörden, die ihm unmittelbar vorgesetzt sind, während die andern Gemeindebeamten und Gemeindeangestellten nur dann von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind, wenn die betreffende Behörde ihnen unmittelbar übergeordnet ist. Ich glaube, das sei zu eng. Diese Ausnahme rechtfertigt sich nicht nur in Bezug auf die Lehrer, sondern auch auf die andern Gemeindebeamten, und der hier in Bezug auf die Lehrer aufgenommene Vorbehalt, dass das Gemeindereglement sie auch für andere Fälle als nicht wählbar erklären kann, sollte überhaupt auf alle Gemeindebeamten ausgedehnt werden. Unter dem gegenwärtigen Regime haben sich hin und wieder Streitigkeiten und Differenzen erhoben, was als unmittelbar übergeordnete oder untergeordnete Behörde aufzufassen sei. Man sollte den Gemeinden die Kompetenz lassen, dass sie weitergehende Einschränkungen nicht nur in Bezug auf die Lehrerschaft, sondern auch in Bezug auf andere Gemeindebeamte aufnehmen und bestimmen dürfen, dass dieser und jener Beamte z. B. nicht in den Gemeinderat wählbar ist, auch wenn der Gemeinderat ihm nicht unmittelbar übergeordnet ist, sondern noch eine Kommission zwischendrin steht. Ich führe folgendes Beispiel an: Viele Gemeinden haben einen besondern elektrischen Lichtverwalter. Derselbe steht in der Regel nicht direkt unter dem Gemeinderat, sondern unter einer besondern Kommission. Ist dieser Lichtverwalter als Gemeinderat wählbar oder nicht? Nach dem Buchstaben des Gesetzes ist er wählbar, weil er nicht direkt unter dem Gemeinderat steht, sondern zwischen ihm und dieser Behörde noch die Lichtkommission sich befindet. Nach meinem Dafürhalten sollte aber doch den Gemeinden die Befugnis eingeräumt sein, solche Sachen im Gemeindereglement zu ordnen und die Wählbarkeit auszuschliessen. Die Kumulation von verschiedenen Beamtungen und Stellungen in Gemeindebehörden und Kommissionen ist mit Recht sowieso nicht beliebt in den Gemeinden, und deshalb wollen wir hier keine Vorschriften aufstellen, welche die Gemeinden verhindern würden, gegen solche Kumulationen aufzutreten.

Wollte man meinem Gedankengang folgen, käme man dazu, das dritte Alinea überhaupt zu streichen und in Alinea 2 einfach zu sagen: «Nicht wählbar sind, unter Vorbehalt weiterer Vorschriften im Gemeindereglement, ferner ständig besoldete Gemeindebeamte, welche diesen Behörden unmittelbar untergeordnet sind.» Dann haben es die Gemeinden überhaupt in der Hand, in Bezug auf ihre Beamten, nicht nur die Lehrer, in dieser Beziehung einschränkende Bestimmungen aufzustellen. Diese könnten sich bei der Lehrerschaft natürlich nur auf solche Lehrer beziehen, die Gemeindebeamten sind, nicht aber auf Lehrer an Privatschulen u. s. w. Der Herr Kommissionspräsident hat mit Recht darauf hingewiesen, dass die Gemeinden nicht befugt sind, in Bezug auf Privatanstellungen irgendwelche Bestimmungen aufzunehmen. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, wenigstens in der Form einer Anregung an die Kommission, es sei das dritte Alinea zu streichen und im zweiten der Passus «unter Vorbehalt weiterer Vorschriften im Gemeindereglement» einzuschalten. Sollte dem nicht entsprochen werden, so stimme ich zum Antrag, wie er vorliegt, und lehne den Vorschlag Mühlenthaler ab.

M. Chavannes:

Avec M. Mühlthaler, j'estime que les membres du corps enseignant ont le droit de faire partie des autorités communales. Et contrairement à l'opinion de M. Boinay, je n'appréhende pas de voir les instituteurs s'occuper des affaires publiques. C'est leur affaire, en somme, s'ils veulent jouer un rôle dans ce domaine, même au risque des conséquences désagréables qui peuvent en résulter pour eux. Je ne vois pas pourquoi on limiterait leurs droits de citoyens

D'autre part, je vous propose de supprimer complètement le troisième paragraphe qui contient une disposition spéciale pour les instituteurs.

M. Simonin, directeur des affaires communales:

..... Les instituteurs primaires et secondaires sont des fonctionnaires communaux permanents, de sorte qu'en vertu de cette disposition, si on la laisse telle quelle, les instituteurs primaires et secondaires seront exclus des autorités communales, en principe, mais nous avons prévu une exception au troisième alinéa, de telle sorte que, si l'on supprimait totalement ce troisième alinéa, on arriverait à exclure sans exception aucune les instituteurs des fonctions communales. Ce n'est pourtant pas ce que veut M. Chavannes, qui irait à fin contraire du but qu'il se propose.

Herr Bühler (Frutigen):

Ich möchte mir auch noch einige Worte gestatten.....

Was das zweite und dritte Alinea anbelangt, so wäre es am besten, sie im Sinne des Antrages des Herrn Dürrenmatt in ein Alinea zu verschmelzen. Ich bin nämlich der Ansicht, dass die Primar- und Sekundarlehrer als Gemeindebeamte zu behandeln sind. Sie sind unbedingt Gemeindebeamte und sollen als solche aufgefasst werden. Es ist daher nicht notwendig, zwischen gewissen Gemeindebeamten zu unterscheiden und die Primar- und Sekundarlehrer gesondert zu behandeln, sondern es genügt, wenn wir sie überhaupt als Gemeindebeamte behandeln. Deshalb scheint mir die Sache am besten so geordnet zu werden, dass der Grosse Rat sich die Frage vorlegt, ob den Gemeinden das Recht eingeräumt werden soll, auf dem Wege des Reglements in gewissen Fällen die Gemeindebeamten, mit Inbegriff der Lehrer, von der Wählbarkeit auszuschliessen oder nicht. Wenn den Gemeinden dieses Recht eingeräumt wird, so soll sich der Ausschluss auf die im Reglement genannten Beamten, Lehrer inbegriffen, beziehen. Wenn wir den Gemeinden dieses Recht nicht zugestehen wollen, so sind die Gemeindebeamten ohne weiteres wählbar, mit Ausnahme der Fälle, wo die betreffende Behörde die Aufsicht über sie auszuüben hat. Ein Gemeinkassier z. B. wäre also, auch wenn im Reglement nichts gesagt ist, kraft Gesetz von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen, weil dieser die Aufsichtsbehörde des Gemeindekassiers ist. Auch der Gemeindeschreiber wäre ohne weiteres von der Wahl in den Gemeinderat ausgeschlossen, weil dieser die Aufsicht über ihn ausübt. Die Lehrer wären ausgeschlossen von der Wahl in die Schulkommission, die über sie die Aufsicht ausübt, oder in den Gemeinderat, wenn dieser die Funktionen der

Schulkommission ausübt. Auf diese Weise wäre die Sache ganz einfach und für alle Gemeinden gleich geordnet. Entweder so, dass nach der Idee des Herrn Dürrenmatt die Gemeinden berechtigt sein sollen, im Reglement noch weitere Ausschlüsse vorzunehmen, oder aber so, dass wir den Gemeinden dieses Recht nicht einräumen würden. Die Frage präsentiert sich also für den Grossen Rat einfach so: Wollen wir den Gemeinden das Recht geben, in den Reglementen noch weiter zu gehen, oder nicht? Der Grosse Rat wird sich darüber Rechenschaft geben, ob es zweckmässig ist, den Gemeinden dieses weitere Recht zuzugestehen oder nicht. Ich glaube, es wäre eine Vereinfachung, wenn man die Sache für die Gemeindebeamten gleichmässig ordnen und sich auf den Boden stellen würde, dass die Primar- und Sekundarlehrer ebenfalls Gemeindebeamte sind und gleich behandelt werden wie diese. Wenn also der Grosse Rat das Recht der Gemeinden weiter zu gehen, nicht aufnehmen will, sondern sich darauf beschränkt, die Sache einheitlich für alle Gemeinden gleich zu ordnen, so wären dann die Gemeindebeamten und Lehrer nur von der Wählbarkeit in diejenigen Behörden ausgeschlossen, die ein Aufsichtsrecht über sie ausüben. Will man weiter gehen nach Antrag Dürrenmatt und die Gemeinden ermächtigen, auf dem Reglementswege den Ausschluss von der Wählbarkeit auszudehnen, so könnten die Gemeindebeamten und Lehrer noch in weiteren Fällen nicht wählbar erklärt werden. Der Grosse Rat hätte sich also in der Abstimmung darüber schlüssig zu machen, ob er den Gemeinden das Recht einräumen will, noch weitergehende Einschränkungen aufzustellen oder nicht. Dann weiss die Kommission, was der Wille des Rates ist, und sie kann nachher die definitive Redaktion aufstellen.

Präsident:

Der Herr Kommissionspräsident beantragt, das zweite und dritte Alinea des Art. 30 heute nicht auf Grund des Entwurfs zu erledigen, sondern den Rat nur prinzipiell darüber abstimmen zu lassen, ob den Gemeinden das Recht zugestanden werden soll, auf dem Wege des Reglements den Ausschluss von der Wählbarkeit weiter auszudehnen oder nicht. Je nach dem Ergebnis dieser prinzipiellen Abstimmung würde dann die Kommission eine neue Redaktion aufstellen. Dieser Antrag des Herrn Kommissionspräsidenten ist ein eigentlicher Ordnungsantrag. Wird zu demselben das Wort verlangt? Wenn nicht, so stimmen wir über diese prinzipielle Frage ab.

Abstimmung.

Für Zuerkennung des Rechtes an die Gemeinden, im Reglement weitergehende Einschränkungen aufzustellen 40 Stimmen
Dagegen 52 »

Präsident:

Sie haben es somit abgelehnt, den Gemeinden das Recht zuzugestehen, in ihren Reglementen den Ausschluss von der Wählbarkeit auszudehnen, und die Kommission wird nun in diesem Sinne die Alinea 2 und 3 neu redigieren.